

DO - LFV



# Dienstordnung für den Oö. Landes-Feuerwehrverband

Beschlossen am 29.06.2021

2. Ausgabe



## **Dienstordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes**

Aufgrund des § 46 Abs. 1 des Oö. Feuerwegesetzes, LGBl. Nr. 104/2014 (im folgenden Oö. FWG 2015), hat die Landes-Feuerwehrleitung mit Beschluss vom 29.06.2021 nachstehende Dienstordnung erlassen:

Die Zustimmung der Oö. Landesregierung gemäß § 46 Abs. 2 des Oö. FWG 2015 ist mit Erledigung vom 23.09.2021 erteilt worden.

### Inhaltsverzeichnis

#### **Präambel**

#### **I. Abschnitt**

##### **Landes-Feuerwehrkommando**

- § 1 Grundsätze der Organisation

#### **II. Abschnitt**

##### **Organe und Hilfsorgane**

##### **Landes-Feuerwehrleitung**

- § 2 Auftrag  
§ 3 Eintragungen und Löschungen im Feuerwehrbuch  
§ 4 Anfechtung der Wahl von Kommandomitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr  
§ 5 Einsprüche Wahlberechtigter  
§ 6 Vorgehen bei Handlungsunfähigkeit durch Funktionszurücklegungen  
§ 7 Provisorische Bestellung von Mitgliedern des Kommandos einer Freiwilligen Feuerwehr und von Verbandsorganen  
§ 8 Hilfsorgane und Bedienstete

##### **Geschäftsordnung für die Sitzungen der Landes-Feuerwehrleitung**

- § 9 Arbeitsorganisation  
§ 10 Einberufung der Sitzungen  
§ 11 Tagesordnung  
§ 12 Vorsitz  
§ 13 Beschlussfähigkeit

- § 14 Befangenheit
- § 15 Öffentlichkeit
- § 16 Sitzungsverlauf
- § 17 Abstimmung (Beschlussfassung)
- § 18 Niederschrift
- § 19 Ausschüsse der Landes-Feuerwehrleitung
- § 19a Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz

### **III. Abschnitt**

- § 20 Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag

### **IV. Abschnitt**

- § 21 Landes-Feuerwehrkommandant
- § 22 Stellvertreter des Landes-Feuerwehrkommandanten
- § 23 Landes-Feuerwehrinspektor
- § 24 Landes-Feuerwehrschiule
- § 25 Landes-Katastrophenhilfsdienst
- § 26 Bezirks-Feuerwehrkommandant
- § 27 Bezirks-Feuerwehrkommando
- § 28 Abschnitts-Feuerwehrkommandant
- § 29 Abschnitts-Feuerwehrkommando

### **V. Abschnitt**

- § 30 Dienstgradmäßige Einstufung der Bediensteten
- § 31 Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung von Feuerwehrdienst graden
- § 32 Außerordentliche Zuerkennung von Feuerwehrdienstgraden
- § 33 Dienstgradmäßige Rangordnung für bestimmte Organe, Mitgliedern von Organen und Hilfsorgane des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes
- § 34 Ehren-Dienstgrade

### **VI. Abschnitt**

- § 35 Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit
- §35a Ehrenzeichen

### **VII. Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Schlussbestimmungen

## **Präambel**

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband bekennt sich zu einer gendergerechten Sprache und Schreibweise und wurde dies auch im Oö. Feuerwegesetz 2015, LGBl. Nr. 104/2014 (im Folgenden Oö. FWG 2015) umgesetzt. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird in dieser Dienstordnung auf die Nennung der männlichen und weiblichen Schreibweise verzichtet, wenngleich der Oö. Landes-Feuerwehrverband ausdrücklich darauf hinweist, dass die weibliche Form immer mitgemeint ist.

## **I. Abschnitt**

### Landes-Feuerwehrkommando

#### § 1

#### Grundsätze der Organisation

- (1) Das Landes-Feuerwehrkommando hat als Geschäftsstelle die Geschäfte der Landes-Feuerwehrleitung, des Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentages, des Landes-Feuerwehrkommandanten und des Landes-Feuerwehrinspektors sowie der sonst durch diese Organe eingerichteten Organisationseinheiten zu besorgen und hat seinen Sitz in Linz, Petzoldstraße 43.
- (2) Leiter der Geschäftsstelle ist der Landes-Feuerwehrkommandant, der bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, in weiterer Folge vom Landes-Feuerwehrinspektor bzw. von einem jeweils im Einzelfall vom Landes-Feuerwehrkommandanten zu bestimmenden höheren Feuerwehroffizier des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes vertreten wird.
- (3) Das Landes-Feuerwehrkommando ist in Organisationsbereiche und Organisationseinheiten zu gliedern, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden. Die weiteren Details bestimmt die von der Landes-Feuerwehrleitung zu genehmigende Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass dem Landes-Feuerwehrkommandant- Stellvertreter und dem Landes-Feuerwehrinspektor Aufgabenbereiche zur selbstverantwortlichen und eigenständigen Bearbeitung übertragen werden, soweit dies durch die gesetzliche Möglichkeit der individuellen oder generellen Aufgabenübertragung beim Stellvertreter bzw. durch die vorhandene Grundkompetenz beim Landes-Feuerwehrinspektor gedeckt ist.
- (4) Die Gebarungsführung sowie die Buch- und Kassengeschäfte des Landes-Feuerwehrverbandes sind in einer eigenen Organisationseinheit zu besorgen. Die Regeln

der Geschäftsabwicklung und Gebarungsführung sind in der Geschäftsordnung festzulegen. Die diesbezüglichen Regeln haben sich grundsätzlich an den generellen Bestimmungen des Landes zu orientieren, den Besonderheiten des Landes-Feuerwehrverbandes gerecht zu werden, jedenfalls eine externe Kontrolle der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung vorzusehen und eine transparente Einsicht in die Kontenstruktur sicherzustellen.

- (5) Grundsätzlich ist ausschließlich der Landes-Feuerwehrkommandant zur Vertretung des Verbandes nach außen berechtigt. Im Rahmen der Geschäftsordnung kann er im Einzelfall bzw. generell einzelne Personen zum Geschäftsabschluss in seinem Namen ermächtigen.

## **II. Abschnitt Organe und Hilfsorgane**

### **Landes-Feuerwehrleitung**

#### § 2

#### Auftrag

- (1) Die Landes-Feuerwehrleitung ist das strategische Leitungsorgan des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben hat sie die Entwicklung des Oö. Feuerwehrwesens zu gestalten.
- (2) Sie legt die Grundregeln des Handelns (Leitbild und Mission) und gibt strategische Ziele vor.
- (3) Sie entwickelt einen daraus abgeleiteten jährlichen Zielekatalog und überwacht die Einhaltung der Zielerreichung
- (4) Die Landes-Feuerwehrleitung bedient sich bei der Umsetzung ihrer Vorhaben und Vorgaben der Gestaltungsmöglichkeiten des von ihr entlang der entwickelten Ziele jährlich zu beschließenden Budgets, durch die Erlassung von Richtlinien und Geschäftsordnungen sowie durch die Beauftragung der Organe und Hilfsorgane, der eingerichteten Ausschüsse und insbesondere der Möglichkeiten der Geschäftsstelle.
- (5) Im Rahmen der Geschäftsordnung werden auf der Grundlage der gesetzlichen

Anordnungen auch die Funktionen und Verantwortungen der im Verband handelnden Organe und Hilfsorgane präzisiert und die Formen der Zusammenarbeit, der Kommunikation und der Information unter anderem im Wege eines Funktionendiagramms geklärt.

- (6) Zur Vorbereitung und Umsetzung weitreichender Entscheidungen nutzen der Landes-Feuerwehrkommandant und die Landes-Feuerwehrleitung die Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz (§ 19a) sowie die ständig eingerichteten Ausschüsse.
- (7) Zur Unterstützung stehen jedem Mitglied der Landes-Feuerwehrleitung insbesondere die den Ausschüssen zugeordneten Mitarbeiter der Geschäftsstelle zur Verfügung.
- (8) Grundsätzlich soll versucht werden, arbeitsteilig unter Nutzung aller verfügbaren personellen und sachlichen Ressourcen des Gesamtsystems zu arbeiten.

### § 3

#### Eintragungen und Löschungen im Feuerwehribuch

- (1) Der Antrag auf Eintragung in das Feuerwehribuch hat den Erfordernissen nach § 4 Abs. 6 Oö. FWG 2015 zu entsprechen. Vor der Vorlage des Antrages im Rahmen des Anhörungsverfahrens an die Landes-Feuerwehrleitung hat der Landes-Feuerwehrinspektor zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Neugründung einer Feuerwehr gegeben sind (§ 4 Abs. 3 Oö. FWG 2015), dabei ist der zuständige Bezirks-Feuerwehrkommandant anzuhören. Entsteht gemäß § 4 Abs. 4 Oö. FWG 2015 eine Freiwillige Feuerwehr durch Zusammenschluss bestehender Freiwilliger Feuerwehren eines Pflichtbereichs (Fusionierung), bedarf die Eintragung überdies gleichlautender Beschlüsse der betroffenen Freiwilligen Feuerwehren. Mit der Eintragung der neuen Freiwilligen Feuerwehr sind die zusammengelegten Freiwilligen Feuerwehren im Feuerwehribuch von der Oö. Landesregierung mit Bescheid zu löschen.
- (2) Sind die im Abs. 1 enthaltenen Erfordernisse erfüllt, ist der Antrag von der Landes-Feuerwehrleitung mit einer positiven Stellungnahme an die Oö. Landesregierung weiterzuleiten.
- (3) Der Antrag auf Löschung einer Feuerwehr im Feuerwehribuch ist bei Verlust der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 Oö. FWG 2015 gegebenenfalls durch die Landes-Feuerwehrleitung zu stellen. Für das Verfahren bei Löschanträgen gemäß § 4 Abs. 8

Oö. FWG 2015 gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

#### § 4

##### Anfechtung der Wahl von Kommandomitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Durch Beschluss des Gemeinderates einer Standortgemeinde kann die Wahl von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos binnen sechs Wochen nach der Wahl wegen Rechtswidrigkeit des Wahlvorganges oder wegen des Fehlens einer Voraussetzung gemäß § 24 Abs. 2 oder Abs. 4 Oö. FWG 2015 bei der Landes-Feuerwehrleitung mit aufschiebender Wirkung angefochten werden. Mit der Anfechtung sind der Wahlakt und die Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates der Landes-Feuerwehrleitung vorzulegen. Die Ermittlung des Sachverhaltes ist vom Landes-Feuerwehrinspektor vorzunehmen. Für das Anfechtungsverfahren gelten die Vorschriften des § 50 Oö. FWG 2015.
- (2) Die Landes-Feuerwehrleitung entscheidet ohne vorangegangene mündliche Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit endgültig.
- (3) Darüber hinausgehende gesetzliche Rechtsmittel gegen die Wahl werden durch die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht berührt.

#### § 5

##### Einsprüche Wahlberechtigter

- (1) Bei Einsprüchen Wahlberechtigter nach Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 der Oö. Feuerwehrwahlordnung ist die Ermittlung des Sachverhaltes vom Landes-Feuerwehrinspektor vorzunehmen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 50 des Oö. FWG 2015.
- (2) Über Einsprüche entscheidet, ausgenommen im Fall des § 11 Abs. 2 Oö. Feuerwehrwahlordnung, endgültig die Wahlbehörde. Darüber hinausgehende gesetzliche Rechtsmittel gegen die Wahl werden durch die Regelungen in dieser Bestimmung nicht berührt.

§ 6

Vorgehen bei Handlungsunfähigkeit durch Funktionszurücklegungen

- (1) Durch gleichzeitige Funktionszurücklegung von Kommandant und Kommandantstellvertreter bzw. Funktionszurücklegung durch das gesamte Kommando ist die Feuerwehr ab Wirksamwerden (nachweislicher Eingang der schriftlichen Funktionszurücklegungserklärung im Gemeindeamt der Standortgemeinde) nicht mehr vertreten und somit nicht mehr handlungsfähig.
- (2) Für den Fall der Handlungsunfähigkeit der Feuerwehr hat der Pflichtbereichskommandant oder sein Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen zur vorläufigen Alarmplananpassung und die sofortige Information der Abschnitts- und Bezirks-Feuerwehrkommandanten sowie des Landes-Feuerwehrkommandos und der Landeswarnzentrale vorzunehmen. Besteht im Pflichtbereich nur die nun betroffene Feuerwehr, so sind die Mitglieder weiterhin zu Einsätzen zu alarmieren und zur Einsatzleistung verpflichtet, sofern geeignetes Führungspersonal im Dienst steht. Jedenfalls sind alarmplangemäß die vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten festgelegten Feuerwehren mitzualarmieren. Die Einsatzleitung richtet sich weiterhin nach den gesetzlichen Regeln. Die nächst zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes (Abschnitts-Feuerwehrkommandant bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandant) sind im Alarmfall mitzualarmieren, um gegebenenfalls die Einsatzleitung zu übernehmen.
- (3) Der Bezirks-Feuerwehrkommandant hat unverzüglich den Bürgermeister der Standortgemeinde zu ersuchen, Maßnahmen zur Herstellung der Funktions- und Handlungsfähigkeit wie folgt zu ergreifen:
  1. Einberufung einer Versammlung der Feuerwehrmitglieder zur Feststellung möglicher Kandidaten für eine künftige Funktionsübernahme;
  2. Festlegung eines Wahlausschusses und Ausschreibung einer Neuwahl.
- (4) Finden sich keine Interessenten für die Übernahme der Kommandofunktionen bzw. nimmt niemand eine etwaige Wahl an, wird die Wahlversammlung geschlossen und für den Fall, dass die Aufgaben durch eine andere Feuerwehr des Pflichtbereiches erfüllt werden können, ein Lösungsverfahren eingeleitet und ist gemäß § 27 Abs. 1 Oö. FWG 2015 eine provisorische Bestellung zu veranlassen. Handelt es sich um die einzige Feuerwehr in der Gemeinde, hat die Gemeinde unverzüglich zu versuchen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen zum Brand-, Gefahren- und Katastrophenschutz durch Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen Gemeinden nachzukommen. Weiters ist in

diesem Zusammenhang auf § 29 Oö. FWG 2015 zu verweisen.

## § 7

### Provisorische Bestellung von Mitgliedern des Kommandos einer Freiwilligen Feuerwehr und von Verbandsorganen

- (1) Kommt die Wahl oder Bestellung aller oder einzelner Mitglieder des Feuerwehrkommandos binnen 6 Monaten ab Ende der Funktionsperiode bzw. sonstigem Funktionsende nicht zustande, werden sie auf Vorschlag des Bezirks-Feuerwehrkommandanten, bei Städten mit eigenem Statut auf Vorschlag des Landes-Feuerwehrkommandanten, provisorisch durch die Landes-Feuerwehrleitung bestellt. Bei provisorischer Bestellung eines Feuerwehrkommandanten (Stellvertreters) ist vorher die Standortgemeinde zu hören. Für den Fall der Beendigung durch Ablauf der Funktionsperiode haben die Mitglieder des Feuerwehrkommandos ihre Funktion gemäß § 24 Abs. 9 Oö. FWG 2015 solange auszuüben, bis die neuen Mitglieder gewählt bzw. bestellt sind.
- (2) Der Bestellungs-vorschlag ist vom Landes-Feuerwehrinspektor vorzubereiten; insbesondere ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die jeweiligen Kommandofunktionen vorliegen.
- (3) Die provisorische Bestellung erlischt, sobald es zu einer rechtswirksamen Wahl oder Bestellung kommt. Für die provisorische Bestellung von Verbandsorganen gilt:  
  
Bei länger als 2 Monate dauernder Verhinderung eines Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandanten hat die Landes-Feuerwehrleitung einen solchen provisorisch zu bestellen. Die zu bestellende Person hat die Voraussetzungen des § 42 bzw. 43 jeweils Abs. 3 Oö. FWG 2015 zu erfüllen bzw. muss im Sinne des jeweiligen Abs. 4 zur Funktionsausübung geeignet sein. Der provisorisch Bestellte übt die Funktion mit allen Rechten aus. Mit der Bestellung erlischt die Funktion des bisherigen Stellvertreters. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 27 Oö. FWG 2015.

## § 8

### Hilfsorgane und Bedienstete

- (1) Die Hilfsorgane für den Oö. Landes-Feuerwehrverband gemäß § 45 Abs. 1 Oö. FWG 2015 sind entweder ehrenamtlich oder als Bedienstete des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes tätig. Soweit diese Hilfsorgane ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, werden sie für die Dauer einer Funktionsperiode bestellt; bei Freiwerden einer Funktion als Hilfsorgan ist

diese Funktion nur für den Rest der Funktionsperiode des Organes, dem sie zugeordnet sind, durch Bestellung nachzubeseetzen.

- (2) Die Hilfsorgane gemäß § 45 Abs. 1 Oö. FWG 2015 werden über Vorschlag des Landes-Feuerwehrkommandanten durch die Landes-Feuerwehrleitung, die Hilfsorgane gemäß § 45 Abs. 2 und 3 Oö. FWG 2015 über Vorschlag des Bezirks-Feuerwehrkommandanten vom Landes-Feuerwehrkommandanten mit Bescheid bestellt bzw. abberufen.
- (3) Hilfsorgane gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 des Oö. FWG 2015 sind berechtigt, Dienstbekleidung, Abzeichen und Ehrenzeichen zu tragen. Die Zuerkennung von Dienstgraden erfolgt durch den Landes-Feuerwehrkommandanten.
- (4) Für die Bediensteten des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes gilt neben bzw. ergänzend zu dieser Dienstordnung das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes sinngemäß, wobei es der Landes-Feuerwehrleitung überlassen bleibt, zur Sicherung des Dienstbetriebes notwendige Anpassungen vorzunehmen. Von Bediensteten des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes kann, je nach Erfordernis der Dienstverwendung, eine Dienstprüfung verlangt werden, wobei Art und Umfang der Dienstprüfung von der Landes-Feuerwehrleitung festgelegt werden. Die Bestellung in Leitungsfunktionen erfolgt grundsätzlich befristet.

### **Geschäftsordnung für die Sitzungen der Landes-Feuerwehrleitung**

#### **§ 9**

##### **Arbeitsorganisation**

- (1) Im Wege der Geschäftsordnung werden die wesentlichen Elemente und Prozesse der gemeinsamen Arbeit beschrieben und näher geregelt. Ebenso die Kommunikations- und Entwicklungsstruktur, wobei die Anforderungen und Besonderheiten der Bezirke und der Viertel über den Weg von näher zu beschreibenden Kommandantendienstbesprechungen und Viertelbesprechungen erhoben werden und diese Strukturen auch zur Informationsweitergabe dienen.
- (2) Regelmäßige Führungsrhythmen, also Besprechungen der verantwortlichen Organe mit ihren unterstützenden Organen und Hilfsorganen bzw. sonstigen führungsmäßig zugeordneten Feuerwehrfunktionären stellen die Umsetzung von Anordnungen, die Sicherung der Zielerreichung, die Evaluierung und das Controlling, die Bedarfserhebung und Qualitätssicherung sowie die Kommunikation sicher.

- (3) Die Vereinheitlichung der Dokumentation, die gemeinsame Einsicht in verwendete Unterlagen, die Nutzung der elektronischen Systeme und die Verwendung gemeinsamer Informationsquellen sind essentielle Elemente der Qualität, Effizienz und Markensicherung sind in der Geschäftsordnung festzulegen und im Rahmen der Führungsrhythmen ständig zu überwachen.
- (4) Jedes Handeln ist auf Leitbild- und Zielentsprechung zu prüfen und dem entsprechend zu evaluieren. Das ist ein Teil der Dienstaufsicht.
- (5) Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben des Landes-Feuerwehrverbandes sowie Dienstordnungen und Dienstbekleidungsordnungen, die nach dem Oö. FWG 2015 zu erlassen sind, hat das Landes-Feuerwehrkommando gegebenenfalls nach Befassung von Ausschüssen gemäß § 19 dieser Dienstordnung im Entwurf der Landes-Feuerwehrleitung zur Beratung vorzulegen.
- (6) Sind Richtlinien bzw. Dienstordnungen an Stellungnahmen gebunden, so sind diese vor der Vorlage an die Landes-Feuerwehrleitung einzuholen. Ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, so hat dies vor der Verlautbarung zu geschehen.

## § 10

### Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Landes-Feuerwehrleitung wird vom Landes-Feuerwehrkommandanten nach Bedarf, mindestens aber 5mal jährlich, einberufen. Eine Sitzung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies zwei Drittel der Mitglieder der Landes-Feuerwehrleitung beantragen.
- (2) Jedes Mitglied der Landes-Feuerwehrleitung ist zu jeder Sitzung mindestens eine Woche vorher schriftlich, unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Uhrzeit und der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungsübermittlung auf elektronischem Wege ist an die offizielle, der Funktion zugeordneten Mailadresse zulässig. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung drei Stunden vorher erfolgen, soweit nicht eine Beschlussfassung gemäß § 37 Abs. 2 Z 10 Oö. FWG 2015 in Frage kommt.

§ 11

Tagesordnung

Die Tagesordnung für jede Sitzung der Landes-Feuerwehrleitung ist vom Landes-Feuerwehrkommandanten festzusetzen. Wird eine Sitzung auf Grund des § 10 Abs. 1 2. Satz dieser Dienstordnung einberufen, so sind auch die Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, welche von denjenigen Mitgliedern der Landes-Feuerwehrleitung vorgeschlagen wurden, die die Einberufung dieser Sitzung beantragt haben. Über notwendige Erweiterungen oder Ergänzungen der bekanntgegebenen Tagesordnung entscheidet die Landes-Feuerwehrleitung mit einfacher Mehrheit.

§ 12

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz bei Sitzungen der Landes-Feuerwehrleitung führt der Landes-Feuerwehrkommandant, in seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Landes-Feuerwehrkommandanten beauftragtes Mitglied der Landes-Feuerwehrleitung. Sind alle diese Personen verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so bestimmt die Landes-Feuerwehrleitung unter Vorsitzführung des der Landes-Feuerwehrleitung am längsten angehörenden Mitgliedes mit Stimmenmehrheit, wer aus ihrer Mitte den Vorsitz zu führen hat.
- (2) Der Vorsitzende hat während der Sitzung für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Er ist berechtigt, Personen, welche den Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung zu ermahnen und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ist der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung nicht mehr möglich, so hat sie der Vorsitzende zu schließen.

§ 13

Beschlussfähigkeit

Die Landes-Feuerwehrleitung ist, ungeachtet der Bestimmungen des § 17 dieser Dienstordnung, beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 14

Befangenheit

Mitglieder der Landes-Feuerwehrleitung haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten,  
Stand 09.06.2021

wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

#### § 15

##### Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Landes-Feuerwehrleitung sind nicht öffentlich. Über Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung oder durch den Landes-Feuerwehrkommandanten können der Sitzung auch Personen, die nicht der Landes-Feuerwehrleitung angehören, mit beratender Stimme beigezogen werden.

#### § 16

##### Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, stellt die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, bringt die Tagesordnung zur Kenntnis und lässt über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung abstimmen. Erforderliche Ergänzungen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis zum Tage der Sitzung, bei entsprechender Dringlichkeit noch unmittelbar vor Einstieg in die Tagesordnung beantragt werden. Der Vorsitzende hat über die erweiterte Tagesordnung abstimmen zu lassen.
- (2) Die Verhandlung über einen Gegenstand beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch ein Mitglied der Landes-Feuerwehrleitung (Berichterstatter), das auch einen begründeten Antrag zu stellen hat. Anschließend erfolgen die Wechselrede und die Abstimmung.

#### § 17

##### Abstimmung (Beschlussfassung)

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch ein Handzeichen. Mit Stimmzetteln ist abzustimmen, wenn es der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder verlangen. Ein Antrag ist angenommen, wenn dieser die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Eine Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Jedes Mitglied der Landes-Feuerwehrleitung hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

- (3) In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufwege zulässig. Ein Antrag ist angenommen, wenn dieser die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Eine Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 18

### Niederschrift

Über jede Sitzung der Landes-Feuerwehrleitung ist eine Niederschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Tag und Ort der Sitzung,
2. Beginn und Ende der Sitzung,
3. Name des Vorsitzenden, sowie die Namen der anwesenden, entschuldigten oder nicht entschuldigten Mitglieder,
4. Tagesordnung,
5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes,
6. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
7. Abstimmungsergebnis jedes Beschlusses.

Die Niederschrift ist bei der nächsten Sitzung zu genehmigen und durch den Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Landes-Feuerwehrleitung zu unterschreiben.

## § 19

### Ausschüsse der Landes-Feuerwehrleitung

Zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten können Ausschüsse in beratender Funktion eingerichtet werden. Die näheren Details werden in der von der Landes-Feuerwehrleitung zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt (vgl. § 37 Abs. 4 und 5 Oö. FWG 2015).

## § 19a

### Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz

- (1) Zur Verbesserung der Entscheidungsqualität und -effizienz (Geschwindigkeit) bzw. zur leichteren Umsetzung feuerwehrspezifischer Entwicklungs- und Strategieraufgaben wird eine Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz eingerichtet. Sie erfüllt im Wesentlichen folgende Funktionen:

- a) Sie ist das ständige Austauschgremium der Bezirks-Feuerwehrkommandanten

sowohl in strategischen wie auch operativen Angelegenheiten.

- b) Die Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz sichert als Schlüsselfunktion den gegenseitigen Austausch bezirksinterner Vorhaben und Umsetzungen zur Sicherung einheitlicher Vorgehensweisen in Ausbildung und Organisation.
  - c) Die Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz soll die Anliegen der Feuerwehren sammeln und für den Willens- und Meinungsbildungsprozess zur Entscheidungsfindung in der Landes-Feuerwehrleitung verdichten und die Entscheidungsumsetzung begleiten und unterstützen.
  - d) Die Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz unterstützt regelmäßig die Vorbereitung und begleitet die Unterstützung der strategischen Ausrichtung und der Jahreszielplanung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes.
- (2) Die Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz besteht aus allen aktiven Bezirks-Feuerwehrkommandanten sowie dem Vertreter der Betriebsfeuerwehren. Den Vorsitz führt der Landes-Feuerwehrkommandant.
- (3) Die Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz tagt jedenfalls sechs Mal jährlich (dazu zählen auch angesetzte Klausuren).
- (4) Die Zielarbeit stellt sich im Detail wie folgt dar:
- a) Sie erarbeitet Vorschläge zur strategischen Ausrichtung und deren Operationalisierung sowie die daraus abzuleitenden Jahreszielvorschläge an die Landes-Feuerwehrleitung.
  - b) Die Jahreszielumsetzung wird über die Viertelvertreter in die einzelnen Bezirke ausgerollt und regelmäßig überwacht. Fortschrittskontrollen werden zumindest zwei Mal jährlich über die Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz in die Landes-Feuerwehrleitung berichtet.

### **III. Abschnitt**

#### **§ 20**

##### **Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag**

- (1) Der Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 38 Abs. 2 des Oö. FWG 2015 vom Landes-Feuerwehrkommandanten nach Bedarf einzuberufen. Weiters ist er einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel
-

seiner Mitglieder verlangt. Überdies hat der Landes-Feuerwehrkommandant mindestens einmal im Jahr den Bezirks- und Abschnitts- Feuerwehrkommandantentag zu einer gemeinsamen Sitzung mit der Landes-Feuerwehrleitung einzuberufen.

- (2) Für die Geschäftsführung des Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentages gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Geschäftsführung der Landes-Feuerwehrleitung mit Ausnahme der §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 dieser Dienstordnung sinngemäß.
- (3) Zur effizienten Bearbeitung von Themen und zur Sicherung gemeinsamer Sichtweisen ist mindestens ein Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentages jährlich in Form einer von Dialog und Mitwirkung geprägten Arbeitsform abzuwickeln.
- (4) Inhaltlich hat sich der Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag unter anderem auch mit den Oö. Landes-Feuerwehrverbandszielen und seiner Erreichung auseinanderzusetzen und Resonanz aus dem System dazu zu geben.

#### **IV. Abschnitt**

##### **§ 21**

##### **Landes-Feuerwehrkommandant**

- (1) Der Landes-Feuerwehrkommandant führt den Landes-Feuerwehrverband und vertritt ihn nach außen. Ihm obliegen alle Aufgaben, die ihm durch das Feuerwehrgesetz übertragen sind, im Besonderen die Leitung des Landes-Feuerwehrkommandos als Geschäftsstelle des Verbandes. Der Landes-Feuerwehrkommandant ist auch für alle Angelegenheiten des Landes-Feuerwehrverbandes zuständig, für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ bestimmt ist.
- (2) Der Landes-Feuerwehrkommandant ist Dienstvorgesetzter aller Einzelorgane, Hilfsorgane und Bediensteten des Landes-Feuerwehrverbandes sowie allen diesen sonst zur Dienstleistung zugeteilten Personen. Er führt über sie die Dienstaufsicht und kann ihnen, soweit gesetzlich zulässig, generell oder speziell bezeichnete Aufgaben zur Erledigung in seinem Namen übertragen.
- (3) Der Landes-Feuerwehrkommandant hat für einen einheitlichen und geregelten Dienstbetrieb zu sorgen. Grundsätzliche Fragen, die den Dienstbetrieb des Landes-Feuerwehrverbandes betreffen, sind von ihm durch Dienstanweisung zu regeln.

(4) Unterschriftenformen:

1. Schriftstücke, die vom Landes-Feuerwehrkommandanten gezeichnet werden, sind wie folgt zu fertigen:

Der Landes-Feuerwehrkommandant:

Landesbranddirektor

2. Schriftstücke, die gemäß Abs. 2 durch den Landes-Feuerwehrkommandanten zur Erledigung übertragen worden sind:

Für den Landes-Feuerwehrkommandanten:

Im Auftrag

§ 22

Stellvertreter des Landes-Feuerwehrkommandanten

- (1) Der Stellvertreter des Landes-Feuerwehrkommandanten vertritt diesen bei Verhinderung. Ihm obliegt zudem die Durchführung der ihm durch das Feuerwehrgesetz ausdrücklich und der ihm vom Landes-Feuerwehrkommandanten generell oder speziell übertragenen Aufgaben. Er ist an die Befehle und Weisungen des Landes-Feuerwehrkommandanten gebunden.

(2) Unterschriftenformen:

1. Bei Verhinderung des Landes-Feuerwehrkommandanten:

Der Landes-Feuerwehrkommandant:

In Vertretung

Landesbranddirektorstellvertreter

2. Bei Erledigungen, die dem Stellvertreter gemäß Abs. 1 übertragen worden sind:

Für den Landes-Feuerwehrkommandanten:

Im Auftrag

Landesbranddirektorstellvertreter

§ 23

Landes-Feuerwehrinspektor

(1) Dem Landes-Feuerwehrinspektor obliegt die Durchführung der ihm durch das Oö. FWG 2015 und diese Dienstordnung übertragenen Aufgaben; im Besonderen hat er vorrangig durch die einheitliche Abwicklung der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung auf eine möglichst große Schlagkraft der Feuerwehren, insbesondere auch für die Fälle des gemeinsamen Einsatzes mehrerer öffentlicher Feuerwehren hinzuwirken. Im Rahmen seines Weisungsrechts kann der Landes-Feuerwehrkommandant dem Landes-Feuerwehrinspektor, soweit gesetzlich zulässig, auch Aufgaben zur Abwicklung in seinem Namen übertragen und ihn mit zusätzlicher Entscheidungsbefugnis ausstatten, sofern dadurch die dem Landes-Feuerwehrinspektor durch Gesetz übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

(2) Unterschriftenformen:

1. In Angelegenheiten des § 40 Abs. 1, Z 2 bis 4 des Oö. FWG 2015:

Der Landes-Feuerwehrinspektor:

Landesbranddirektorstellvertreter

2. Für den Fall seiner Verhinderung hat der Landes-Feuerwehrinspektor für seine Vertretung durch ein fachlich geeignetes Organ oder Hilfsorgan des Landes-Feuerwehrverbandes zu sorgen; dies kann auch generell im Vorhinein erfolgen. Ist er länger als zwei Monate verhindert, so ernennt die Landesregierung gemäß § 40 Abs. 5 des Oö. FWG 2015 einen Vertreter für die Zeit der Verhinderung:

Der Landes-Feuerwehrinspektor:

In Vertretung

3. Schriftliche Erledigungen des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes, die dem Landes-Feuerwehrinspektor zur Erledigung übertragen sind:

Für den Landes-Feuerwehrkommandanten:

Im Auftrag

§ 24

Landes-Feuerwehrschnule

- (1) Die Landes-Feuerwehrschnule ist eine Bildungseinrichtung und hat die vornehmliche Aufgabe für eine einheitliche, bedarfsgerechte, den Besonderheiten des Ehrenamts- und Freiwilligenwesen entsprechende Ausbildung der Feuerwehrmitglieder und Verbandsorgane sowie die entsprechenden Angebote zur Weiterbildung von Zivilpersonen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes und des Katastrophenschutzes zu sorgen.
- (2) Der Leiter der Landes-Feuerwehrschnule (kurz: Schulleiter) sorgt für die zukunftsorientierte, qualitätsvolle und nachhaltige Umsetzung des, soweit gesetzlich zulässig, durch diese Dienstordnung bzw. die besondere Anweisung der Landes-Feuerwehrleitung bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten bestimmten und spezifizierten Bildungsauftrages. Er hat die Geschäftsabwicklung arbeitsteilig zu organisieren, über den Erfolg regelmäßig zu berichten und vor allem an der strategischen Ausrichtung und Zukunftsorientierung mitzuwirken.
- (3) Die Landes-Feuerwehrschnule sorgt weiters in Abstimmung mit dem Landes-Feuerwehrinspektor und unter Anwendung der österreichweiten Regelungen für die notwendigen taktischen Grundlagen für den Feuerwehrdienst und seine ausbildungsbezogene Umsetzung.
- (4) Aufgaben der Landes-Feuerwehrschnule sind:
  1. die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder und Verbandsorgane,
  2. die Vorbereitung und Durchführung von Leistungsbewerben,
  3. die Erprobung von Feuerwehrgeräten, von Löschnverfahren und sonstigen Einsatzmethoden,
  4. die Ausbildung von Zivilpersonen und Mitgliedern von anderen Einsatzorganisationen im richtigen Verhalten bei Notfällen aller Art.
  5. Darüber hinaus können die Landes-Feuerwehrleitung und der Landes-Feuerwehrkommandant im gesetzlich zulässigen Rahmen der Landes-Feuerwehrschnule bestimmte Aufgaben zur Durchführung übertragen.
- (5) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, personelle Ausstattung, Ausbildung, den Dienstbetrieb usw. werden durch Dienstanweisung des Landes-

Feuerwehrkommandanten erlassen.

## § 25

### Landes-Katastrophenhilfsdienst

- (1) Der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat gemäß § 7 Abs. 2 des Oö. Katastrophenschutzgesetzes die Aufgabe, die Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Bezirks- und Landesebene vorzubereiten und durchzuführen. Bei Wahrnehmung dieser Funktion im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes des Landes Oberösterreich führt das Landes-Feuerwehrkommando als Geschäftsstelle im Sinne des § 1 dieser Dienstordnung die Bezeichnung „Landes-Feuerwehrkommando; Zentraleitung des Katastrophenhilfsdienstes der Oö. Landesregierung“.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. Katastrophenschutzgesetz hat der Oö. Landes-Feuerwehrverband zur zentralen Durchführung der Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und des Katastrophenhilfsdienstes eine ständig besetzte Landeswarnzentrale einzurichten und zu betreiben. In dieser sind insbesondere Möglichkeiten für die Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall sowie die rasche Alarmierung der Einsatzkräfte vorzusehen, wobei auf die überregionale Organisation der Feuerwehrkräfte Bedacht zu nehmen ist. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, personelle Ausstattung, Ausbildung, den Dienstbetrieb usw. werden durch Dienstanweisung des Landes-Feuerwehrkommandanten erlassen. Besondere, über die eigene Organisation hinausgehende, Zusammenarbeitsformen bedürfen der Zustimmung durch die Landes-Feuerwehrleitung.
- (3) Zur Erzielung eines möglichst reibungslosen und zielführenden Einsatzablaufes sind Richtlinien bzw. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden entsprechende Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen. Nähere Bestimmungen werden durch Dienstanweisung des Landes-Feuerwehrkommandanten erlassen.
- (4) Zur Erzielung einer möglichst großen Schlagkraft der öffentlichen Feuerwehren sowie zur Unterstützung der Feuerwehren eines Pflichtbereiches, wenn mit den örtlichen Mitteln das Auslangen nicht gefunden werden kann, sind nach Bedarf Feuerwehrstützpunkte einzurichten. Zu diesen Zwecken sind auch überörtliche Einsatzeinheiten (F-KAT-Dienst) aufzustellen und die notwendigen Einrichtungen für ihren zweckmäßigen Einsatz zu schaffen. Die Aufgaben dieser Stützpunkte ergeben sich aus Dienstanweisungen des Landes-Feuerwehrkommandanten bzw. der abgeschlossenen Stationierungsvereinbarung.

- (5) Nähere Bestimmungen über sonstige organisatorische Angelegenheiten sowie die Aus- und Fortbildung im Bereich des Katastrophenschutzes und der Sonderdienste sind vom Landes-Feuerwehrkommandanten durch Dienstanweisung zu erlassen. In Bezug auf die Organisation der Feuerwehrstützpunkte sowie der überörtlichen Einsatzeinheiten ist grundsätzlich auf die organisationsrechtlichen Bestimmungen des Oö. FWG 2015 Rücksicht zu nehmen.

#### § 26

##### Bezirks-Feuerwehrkommandant

- (1) Dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten obliegen die durch das Oö. FWG 2015 und, soweit gesetzlich zulässig, durch diese Dienstordnung übertragenen Aufgaben. Bei Erfüllung seiner Aufgaben ist er an die Weisungen des Landes-Feuerwehrkommandanten und des Landes-Feuerwehrinspektors gebunden. Im Besonderen obliegt dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten die Dienstaufsicht über die öffentlichen Feuerwehren seines Bezirkes und die Leitung des Bezirks-Feuerwehrkommandos. Ferner ist es Aufgabe des Bezirks-Feuerwehrkommandanten, die Bezirksverwaltungsbehörde in allen wesentlichen Angelegenheiten der Feuerwehren zu beraten.
- (2) Jeder Bezirks-Feuerwehrkommandant hat unmittelbar nach der Bestätigung seiner Wahl durch die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landes-Feuerwehrkommandanten einen Abschnitts-Feuerwehrkommandanten seines Bezirkes als Stellvertreter zu bestellen. Für Städte mit eigenem Statut gilt die Vertretungsregelung gemäß § 42 Abs. 7 des Oö. FWG 2015.
- (3) Kommt die Stelle des Bezirks-Feuerwehrkommandanten während seiner Funktionsperiode zum Erlöschen, so hat der nach Abs. 2 zur Vertretung Berufene bis zur Neuwahl bzw. provisorischen Bestellung des Bezirks-Feuerwehrkommandanten die Geschäfte fortzuführen.

#### § 27

##### Bezirks-Feuerwehrkommando

- (1) Das Bezirks-Feuerwehrkommando ist die Geschäftsstelle des Bezirks-Feuerwehrkommandanten. Es ist nach Bedarf in Aufgabenbereiche zu gliedern, die von einem fachlich geeigneten Feuerwehrmitglied zu betreuen sind. Leiter der Geschäftsstelle ist der Bezirks-Feuerwehrkommandant.

- (2) Die Hilfsorgane des Bezirks-Feuerwehrkommandanten für die Aufgabenbereiche nach Abs. 1 werden über seinen Vorschlag vom Landes-Feuerwehrkommandanten bestellt und abberufen. Die Hilfsorgane des Bezirks-Feuerwehrkommandanten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Bezirks-Feuerwehrkommandant ist Dienstvorgesetzter der Abschnitts-Feuerwehrkommandanten seines Feuerwehrbezirkes und der Hilfsorgane gemäß Abs. 2 sowie aller sonst dem Bezirks-Feuerwehrkommando zur Dienstleistung zugeteilten Personen; er führt über sie die Dienstaufsicht. Zu den einzelnen Hilfsorganen bestehen grundsätzliche Funktionsbeschreibungen. Der Bezirks-Feuerwehrkommandant kann einzelnen Hilfsorganen die selbständige Abwicklung der in den Funktionsbeschreibungen vorgesehenen Aufgaben, bei regelmäßiger Berichterstattung, übertragen.
- (4) Die Grundsätze der Sachgebietsaufteilung und die zugehörigen Funktionsbeschreibungen werden in der Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz erarbeitet und der Landes-Feuerwehrleitung zur Genehmigung vorgelegt.
- (5) Unterschriftenformen:
1. Schriftstücke, die vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten unterzeichnet werden, sind wie folgt zu fertigen:

Der Bezirks-Feuerwehrkommandant:

Oberbrandrat

2. Schriftstücke, die bei Verhinderung des Bezirks-Feuerwehrkommandanten von seinem Vertreter zu unterzeichnen sind:

Der Bezirks-Feuerwehrkommandant:

In Vertretung

Dienstgrad

...im Auftrag

§ 28

Abschnitts-Feuerwehrkommandant

- (1) Dem Abschnitts-Feuerwehrkommandanten obliegen die durch das Oö. FWG 2015 und, soweit gesetzlich zulässig, durch diese Dienstordnung übertragenen Aufgaben. Bei Erfüllung seiner Aufgaben ist er an die Weisungen des Bezirks-Feuerwehrkommandanten sowie an ausnahmsweise unmittelbar gegebene Weisungen des Landes-Feuerwehrkommandanten und des Landes-Feuerwehrinspektors gebunden. Im Besonderen obliegt dem Abschnitts-Feuerwehrkommandanten die Dienstaufsicht über die öffentlichen Feuerwehren seines Abschnittes und die Leitung des Abschnitts-Feuerwehrkommandos.
- (2) Der Abschnitts-Feuerwehrkommandant hat unmittelbar nach seiner Wahl im Einvernehmen mit dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten einen benachbarten Abschnitts-Feuerwehrkommandanten oder einen Feuerwehrkommandanten seines Abschnittes als Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Kommt die Stelle des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten während seiner Funktionsperiode zum Erlöschen, so hat der nach Abs. 2 zur Vertretung Berufene bis zur Neuwahl des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten bzw. bis zur provisorischen Bestellung die Geschäfte fortzuführen.

§ 29

Abschnitts-Feuerwehrkommando

- (1) Das Abschnitts-Feuerwehrkommando ist Geschäftsstelle des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten. Es ist nach Bedarf in Aufgabenbereiche zu gliedern, die von einem fachlich geeigneten Feuerwehrmitglied zu betreuen sind. Leiter der Geschäftsstelle ist der Abschnitts-Feuerwehrkommandant.
- (2) Die Hilfsorgane des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten für die Aufgabenbereiche nach Abs. 1 werden über seinen Vorschlag aufgrund eines Antrages des Bezirks-Feuerwehrkommandanten vom Landes-Feuerwehrkommandanten bestellt und abberufen. Die Hilfsorgane des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Abschnitts-Feuerwehrkommandant ist Dienstvorgesetzter der Hilfsorgane gemäß Abs. 2 sowie aller sonst dem Abschnitts-Feuerwehrkommando zur Dienstleistung zugeteilten Personen; er führt über sie die Dienstaufsicht.

(4) Für die Aufteilung der Geschäfte, die Funktionsbeschreibung und die Aufgabenübertragung gelten die Bestimmungen des § 27 dieser Dienstordnung sinngemäß.

(5) Unterschriftenformen:

1. Schriftstücke, die vom Abschnitts-Feuerwehrkommandanten unterzeichnet werden, sind wie folgt zu fertigen:

Der Abschnitts-Feuerwehrkommandant:

Brandrat

2. Schriftstücke, die bei Verhinderung des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten von seinem Vertreter zu unterzeichnen sind:

Der Abschnitts-Feuerwehrkommandant:

In Vertretung

Dienstgrad

## **V. Abschnitt**

### **§ 30**

#### **Dienstgradmäßige Einstufung der Bediensteten**

- (1) Die dienstgradmäßige Einstufung bzw. Zuerkennung von Dienstgraden bleibt in der bisher gültigen Regelung bestehen und wird im Rahmen einer eigenen Dienstgradordnung künftig neu geregelt.
- (2) Dem Grunde nach richtet sich die dienstgradmäßige Einstufung nach der besetzten Stelle bzw. der Funktion und dem Grad der Ausbildung; ein Anspruch auf einen bestimmten Dienstgrad besteht nicht. Verändern sich Stelle bzw. Funktion kann es zu einer Änderung des Dienstgrades kommen.
- (3) Grundsätzliche Zuordnung der Dienstgradkategorien:
  - a) Einsatz-/Ausbildungs- bzw. Führungsdienstgrade tragen die vorrangig mit Ausbildung

beschäftigten Bediensteten und alle im operativen Einsatzdienst Tätigen (Katastrophenschutz, Warnung und Kommunikation, ...).

- b) Verwaltungsdienstgrade werden in den typischen Verwaltungsbereichen wie Finanzen, Personal, Förderung und den die unterschiedlichen Abteilungen unterstützenden Sekretariaten vergeben.
  - c) Fachdienstgrade tragen alle Bediensteten in den besonderen inneren Fachbereichen wie juristischer Support, Sachverständigendienst, Infrastruktursicherung und -betreuung, Öffentlichkeitsarbeit, Sachgebietssupport (Jugend, Bewerbe,...).
  - d) Im Detail wird die dienstgradmäßige Zuordnung in der Beschreibung der jeweiligen Stelle festgelegt.
- (4) Die Zuerkennung von Dienstgraden erfolgt durch den Landes-Feuerwehrkommandanten, für Offiziersdienstgrade ab „Brandinspektor“ ist der Besitz des FLA Gold oder eine der Funktion entsprechende über die allgemeine Schulpflicht hinausgehende Ausbildung, also zumindest Matura oder ein dementsprechender Abschluss erforderlich. Für die Zuerkennung von Dienstgraden gilt sinngemäß § 16 der Dienstordnung für die öffentlichen Feuerwehren.

Ein Recht auf einen bestimmten Dienstgrad besteht nicht. Kopplungen von Entlohnungsformen an Dienstgrade bestehen nicht.

Für bestimmte besonders außenwirksame bzw. für den Einsatz bedeutsame Führungsfunktionen können für die Dauer der Funktionsausübung durch den Landes-Feuerwehrkommandanten Funktionsdienstgrade vergeben werden.

### § 31

#### Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung von Feuerwehrdienstgraden

Im Allgemeinen sind die einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften maßgebend. Im Übrigen sind die das Tragen von Uniformen und Dienstgraden normierenden Regeln des Oö. FWG 2015 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Dienstbekleidungsordnung zu beachten.

### § 32

#### Außerordentliche Zuerkennung von Feuerwehrdienstgraden

- (1) Bedienstete, die wegen Erreichung der Altersgrenze vor der Pensionierung stehen, können bei sehr guter Dienstleistung ein Jahr vor der Pensionierung den nächst höheren Feuerwehrdienstgrad zuerkannt bekommen, dies gilt jedoch nicht für Dienstgrade ab
- Stand 09.06.2021

Oberbrandrat. Ein Anspruch auf die Zuerkennung des nächst höheren Feuerwehrdienstgrades ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- (2) Die dienstrechtliche Einstufung wird durch die Zuerkennung von Dienstgraden nicht berührt. Ebenso bedingen dienstrechtliche Einstufungen keine bestimmten Dienstgrade.

### § 33

#### Dienstgradmäßige Rangordnung für bestimmte Organe, Mitglieder von Organen und Hilfsorgane des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes

- (1) Die dienstgradmäßige Einstufung bzw. Zuerkennung von Dienstgraden bleibt in der bisher gültigen Regelung bestehen und wird im Rahmen einer eigenen Dienstgradordnung künftig neu geregelt.
- (2) Stehen ein und derselben Person aus unterschiedlichen Funktionen unterschiedliche Dienstgrade zu, dann ist sie, mit Ausnahme im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, berechtigt, den jeweils höchsten zu tragen.

### § 34

#### Ehren-Dienstgrade

Der Landes-Feuerwehrkommandant kann den Organen, Mitgliedern von Kollegialorganen und Hilfsorganen des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes den bereits bekleideten Dienstgrad als Ehrendienstgrad verleihen, wenn sie ihre Funktion nicht mehr ausüben. § 15 Abs. 7 letzter Satz der Dienstordnung für öffentliche Feuerwehren gilt sinngemäß.

## **VI. Abschnitt**

### § 35

#### Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit

- (1) Organe und Hilfsorgane des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes haben sich im Dienst und in der Öffentlichkeit korrekt zu verhalten. Ihre Uniformierung hat den Vorschriften zu entsprechen, Abzeichen und Auszeichnungen müssen den einschlägigen Dienstanweisungen sowohl in Form und Anzahl als auch in der Trageweise und Reihenfolge entsprechen.

- (2) Jedes Organ und Hilfsorgan des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes hat in Uniform alles zu unterlassen, was das Ansehen der Feuerwehr in der Öffentlichkeit beeinträchtigen könnte. Ausrüstung, Gerät und Bekleidung sind mit Sorgfalt zu pflegen und zu behandeln. Bei Tätigkeiten, die dem Feuerwehrdienst fremd sind, darf die Dienstbekleidung nicht getragen werden.
- (3) Auf Kameradschaft und Disziplin ist größter Wert zu legen, in geschlossener Formation ist Ordnung zu halten. Aus kameradschaftlichen Gründen sollen sich Organe und Hilfsorgane des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes in Uniform gegenseitig grüßen. Das gilt nicht, wenn dies nach den gegebenen Umständen unangebracht erscheint, insbesondere beim Lenken von Fahrzeugen.
- (4) Organe und Hilfsorgane des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen - die Befehle und Anordnungen der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Die Befolgung darf nur verweigert werden, wenn sie gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde. Jedem Organ und Hilfsorgan des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes steht das Recht der Beschwerde an den nächsten Vorgesetzten zu.
- (5) Dienstanweisungen für das Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit bei feierlichen Anlässen werden durch den Landes-Feuerwehrverband erlassen.
- (6) Verstoßen Organe, Hilfsorgane und sonstige Mitglieder des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes gegen Dienstvorschriften oder Befehle, handeln sie vereinbarten Zielen zuwider oder schädigen sie durch ihr Verhalten, auch außer Dienst, die Interessen und das Ansehen des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes oder des Feuerwehrwesens, sind sie gemäß § 47 des Oö. FWG 2015 durch die Verhängung von Dienststrafen zur Verantwortung zu ziehen.
- (7) Für die Bediensteten des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sinngemäß. Uniformierungsvorschriften gelten nur für Uniformträger.

#### § 35a

#### Ehrenzeichen

Die Verleihung der Ehrenzeichen des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes wird in der Anlage 1 geregelt, welche einen Teil dieser Dienstordnung darstellt.

**VII. Abschnitt**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 36

Übergangsbestimmungen

Der V. Abschnitt tritt mit Inkrafttreten der Dienstgradordnung außer Kraft.

§ 37

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstordnung tritt mit \_\_\_\_\_ in Kraft.
- (2) Die in dieser Dienstordnung angeführten Gesetze und Verordnungen gelten in der jeweils geltenden Fassung.

## Anlage 1 zur Dienstordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes

# Verleihung von Ehrenzeichen des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes

gemäß § 7 Abs. 4 Oö. FWG 2015

2	Zweck.....	2
3	Arten von Ehrenzeichen .....	2
3.1	Auszeichnungen des Oö. LfV .....	2
3.1.1	Florianmedaille des Oö. LfV .....	2
3.1.2	Florianmedaille des Oö. LfV III. Stufe (Bronze) .....	3
3.1.3	Florianmedaille des Oö. LfV II. Stufe (Silber) .....	4
3.1.4	Florianmedaille des Oö. LfV I. Stufe (Gold) .....	4
3.1.5	Florian-Verdienstkreuz des Oö. LfV .....	5
3.1.6	Großes Florian-Verdienstkreuz des Oö. LfV .....	5
3.2	Ehrenmedaillen des Oö. LfV .....	5
3.2.1	Beschaffenheit und Trageweise .....	6
3.2.2	Florian-Ehrenmedaille des Oö. LfV in Bronze .....	6
3.2.3	Florian-Ehrenmedaille des Oö. LfV in Silber .....	7
3.2.4	Große Florian-Ehrenmedaille des Oö. LfV in Bronze .....	7
3.2.5	Große Florian-Ehrenmedaille des Oö. LfV in Silber .....	7
3.3	Ehrenurkunden und Ehrengeschenke des Oö. LfV .....	8
3.3.1	Ehrenurkunde des Oö. LfV für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens.....	8
3.3.2	Weitere Ehrenurkunden und Ehrengeschenke .....	8
4	Administrative Abwicklung .....	8
4.1	Antragstellung und Entscheidung .....	8
4.2	Verleihung .....	9
4.3	Aberkennung.....	9

# 1 Zweck

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband (im Folgenden kurz Oö. LFV) ehrt und würdigt besondere Verdienste für das Feuerwehrwesen im Allgemeinen und die Unterstützung des Oö. LFV im Besonderen durch Auszeichnungen, Ehrenmedaillen, Ehrenurkunden und Ehrengeschenke an Mitglieder von öffentlichen Feuerwehren in OÖ sowie an andere natürliche oder juristische Personen des In- und Auslandes.

## 2 Arten von Ehrenzeichen

### 2.1 Auszeichnungen des Oö. LFV

Als Auszeichnungen des Oö. LFV werden die Florianmedaille des Oö. LFV in drei Stufen sowie das Florian-Verdienstkreuz des Oö. LFV und das Große Florian-Verdienstkreuz des Oö. LFV verliehen. Sie sind vorgesehen für Mitglieder von öffentlichen Feuerwehren in OÖ, die sich um das oberösterreichische Feuerwehrwesen, insbesondere den Oö. LFV besonders verdient gemacht oder die zur ersprießlichen Zusammenarbeit der österreichischen Feuerwehren mit Feuerwehrorganisationen des Auslandes wesentlich beigetragen haben. Voraussetzung für die Verleihung an Feuerwehrmitglieder ist jedenfalls das Erbringen von Leistungen, welche Vorbild- und Beispielwirkung ausgelöst haben, die über die Feuerwehr hinaus Bedeutung erlangt haben. Die Florianmedaille des Oö. LFV kann weiters an Angehörige anderer Landes-Feuerwehrverbände in Österreich und ausländische Feuerwehrangehörige sowie an Angehörige von uniformierten Institutionen im In- und Ausland, welche zur Zusammenarbeit und Pflege der Beziehungen mit oberösterreichischen Feuerwehren wesentlich beigetragen haben, verliehen werden.

#### 2.1.1 *Florianmedaille des Oö. LFV*

Die Medaille (siehe Abbildung) ist kreisrund mit einem Durchmesser von 37 mm, befestigt mit Öse und Ring an einem zum Dreieck gefalteten, weiß-roten Band mit einer Breite von 40 mm. Das Band zeigt durch einen 4 mm breiten bronzenen, silbernen oder goldenen Streifen die jeweilige Stufe der Auszeichnung.

Die Medaille zeigt im Relief den Hl. Florian mit Löscheimer und Fahne. Im Fahnenband werden der Schriftzug „OÖ LANDESFEUERWEHRVERBAND“ und im Anschluss untereinander die Worte „GEMEINSAM SICHER FEUERWEHR“ dargestellt. Der stilisierte, goldene Adler aus dem Landeswappen sowie eine Flammendarstellung und das Zahnrad – beides aus der Auflösung des Flammenrades im Korpsabzeichen – samt einer



Wellendarstellung als Symbole für das Aufgabenspektrum der Brandbekämpfung, der Technischen Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes komplettieren die Medallenelemente.

Die Florianmedaille des Oö. LFV wird in den Stufen III (Bronze), II (Silber) und I (Gold) verliehen. Den Inhabern der Florianmedaille des Oö. LFV ist das Tragen einer Medaillenminiatur auf der kleinen Ordensspange sowie das Tragen einer bildgetreuen Nachbildung in Form einer Anstecknadel oder eines Ansteckpins auf der Zivilkleidung, gestattet. Wurden mehrere Stufen der Florianmedaille des Oö. LFV an ein und dieselbe Person verliehen, so wird nur die jeweils höchste erworbene Stufe getragen.

### **2.1.2 Florianmedaille des Oö. LFV III. Stufe (Bronze)**

Die Florianmedaille des Oö. LFV III. Stufe (Bronze) kann verliehen werden für besondere Verdienste um das Oö. Feuerwehrwesen. Neben den unter Pkt. 2.1 angeführten Voraussetzungen sind nachfolgende Funktionskriterien mögliche Maßstäbe für die Vergabebeurteilung:

- die 3-jährige Tätigkeit in der Funktion als Abschnitts-Feuerwehrkommandant, als Bezirks-Feuerwehrkommandant oder als Mitglied der Landes-Feuerwehrleitung,
- die 7-jährige Tätigkeit als Kommandant einer Feuerwehr,
- die 10-jährige Tätigkeit als Mitglied des Feuerwehrkommandos sowie als Haupt- und Oberamtswalter,
- die 15-jährige Tätigkeit als Mitglied des Feuerwehrkommandos mit beratender Stimme,
- die 20-jährige besondere Tätigkeit als Feuerwehrmitglied.
- die langjährige Tätigkeit als Jugendbetreuer, Bewerter sowie die Wahrnehmung von Aufgaben in überörtlichen Einheiten.



### **2.1.3 Florianmedaille des Oö. LFV II. Stufe (Silber)**

Die Florianmedaille des Oö. LFV II. Stufe (Silber) kann verliehen werden für außerordentliche Verdienste um das Oö. Feuerwehrwesen. Als Maßstab gelten u.a.

- die 10-jährige Tätigkeit in der Funktion als Abschnitts-Feuerwehrkommandant, als Bezirks-Feuerwehrkommandant oder als Mitglied der Landes-Feuerwehrleitung,
- die 20-jährige Tätigkeit als Kommandant einer Feuerwehr,
- die 40-jährige Tätigkeit als Mitglied des Feuerwehrkommandos sowie als Haupt- und Oberamtswalter.



### **2.1.4 Florianmedaille des Oö. LFV I. Stufe (Gold)**

Die Florianmedaille des Oö. LFV I. Stufe (Gold) kann verliehen werden für hervorragende Verdienste um das Oö. Feuerwehrwesen. Als Maßstab gelten u.a.

- die 15-jährige Tätigkeit in der Funktion als Abschnitts-Feuerwehrkommandant, als Bezirks-Feuerwehrkommandant oder als Mitglied der Landes-Feuerwehrleitung,
- die 25-jährige Tätigkeit als Kommandant einer Feuerwehr.



### **2.1.5 Florian-Verdienstkreuz des Oö. LFV**

Das Florian Verdienstkreuz des Oö. LFV kann verliehen werden für besonders hervorragende Verdienste um das Oö. Feuerwehrwesen. Als Maßstab gelten u.a.

- die 25-jährige Tätigkeit in der Funktion als Abschnitts-Feuerwehrkommandant, als Bezirks-Feuerwehrkommandant oder als Mitglied der Landes-Feuerwehrleitung.



### **2.1.6 Großes Florian-Verdienstkreuz des Oö. LFV**

Das Große Florian-Verdienstkreuz des Oö. LFV wird einstufig in der Ausführung eines Steckkreuzes verliehen und ist die höchste Auszeichnung, welche der Oö. Landes-Feuerwehrverband zu vergeben hat. Dementsprechend ist diese Auszeichnung für außerordentliche Leistungen auf dem Gebiet des Einsatzes, der Organisation sowie der Bestandssicherung und Entwicklung des Feuerwehrwesens in OÖ vorbehalten.



## **2.2 Ehrenmedaillen des Oö. LFV**

Als Ehrenmedaillen verleiht der Oö. LFV

- die Florian-Ehrenmedaille und
- die Große Florian-Ehrenmedaille

jeweils in den Stufen Bronze und Silber.

Sie wird an Personen, vornehmlich des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft, zur Würdigung von besonderen Verdiensten um das Oö. Feuerwehrwesen verliehen. Grundsätzlich ist bei Antrag und Vergabe der Ehrenmedaillen des Oö. LFV auf deren Besonderheit und Bedeutung zu achten und haben bei der Beurteilung der Verdienste um das Feuerwehrwesen folgende Kriterien vorrangige Bedeutung:

- Dauer der verdienstvollen Tätigkeit,
- Bedeutung der Tätigkeit für das Ehrenamt,
- Ermöglichung bzw. Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Mehrzahl von Feuerwehrmitgliedern,

- Sicherung und Unterstützung der Feuerwehrentwicklung in personellen, organisatorischen und ausstattungsbezogenen Feldern,
- Wertschätzung des Feuerwehrwesens durch Hervorhebung, Anerkennung und öffentliche Präsentation,
- Verbundenheit und Unterstützung der von den Feuerwehren getragenen Werte der Hilfsbereitschaft, Kameradschaft und Solidarität.
- Eine vorwiegend finanzielle Unterstützung gilt nur als ergänzendes Entscheidungskriterium.

### **2.2.1 Beschaffenheit und Trageweise**

Die Florian-Ehrenmedaille des Oö. LFV hat einen Durchmesser von 40 mm und ist aus Bronze bzw. Silber 999/000 (Feinsilber) gefertigt. Die Große Florian-Ehrenmedaille des Oö. LFV hat einen Durchmesser von 65 mm und ist aus Bronze bzw. Silber 999/000 (Feinsilber) gefertigt.

Die Überreichung erfolgt im Holzsockel gemeinsam mit einer Urkunde zur Würdigung der besonderen Verdienste. Den Inhabern der Florianmedaille des Oö. LFV ist das Tragen einer bildgetreuen Nachbildung in Form einer Anstecknadel oder eines Ansteckpins auf der Zivilkleidung gestattet.

### **2.2.2 Florian-Ehrenmedaille des Oö. LFV in Bronze**

Die Florian-Ehrenmedaille des Oö. LFV in Bronze wird über Antrag der Feuerwehr im Dienstweg für besonderes örtliches Engagement verliehen. Es gilt die unbedingte Beschränkung auf besondere Leistungen und damit grundsätzlich auf eine Person pro Feuerwehr und Jahr. Als Maßstab gilt u.a. die 10-jährige Tätigkeit als Bürgermeister einer Gemeinde in Verbindung mit besonderen Verdiensten um das örtliche Feuerwehrwesen.



### **2.2.3 Florian-Ehrenmedaille des Oö. LFV in Silber**

Die Florian-Ehrenmedaille des Oö. LFV in Silber wird über Antrag der Feuerwehr im Dienstweg für außerordentliches örtliches Engagement verliehen. Es gilt die unbedingte Beschränkung auf besondere Leistungen und damit grundsätzlich auf eine Person pro Feuerwehr und Jahr. Als Maßstab gilt u.a. die 15-jährige Tätigkeit als Bürgermeister einer Gemeinde in Verbindung mit außerordentlichen Verdiensten um das örtliche Feuerwehrwesen.



### **2.2.4 Große Florian-Ehrenmedaille des Oö. LFV in Bronze**

Die Große Florian-Ehrenmedaille des Oö. LFV in Bronze wird für besonderes überörtliches Engagement verliehen. Sie ist vom zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandant zu beantragen und im Rahmen einer Bezirksveranstaltung bzw. einer vom Landes-Feuerwehrkommandant als geeignet bewerteten Feuerwehrveranstaltung zu überreichen. Es ist darauf zu achten, dass eine derartige Auszeichnung - unter Berücksichtigung der Bezirksgröße - jährlich an nur eine bis zu max. drei Personen verliehen wird.



Wird die Große Florian Ehrenmedaille des Oö. LFV in Bronze zur Würdigung der besonderen Verdienste an Unternehmen verliehen, so kann zur ausgeprägten Darstellung und Sichtbarmachung zusätzlich eine Trophäe überreicht werden. Die Ausführung einer solchen Trophäe wird in Anlehnung an Pkt. 2.3.2 vom Landes-Feuerwehrkommandant festgelegt.

### **2.2.5 Große Florian-Ehrenmedaille des Oö. LFV in Silber**

Die Große Florian-Ehrenmedaille des Oö. LFV in Silber wird für hervorragendes Engagement als Verbandsorgan, Hilfsorgan bzw. Funktionär auf Landesebene vom Landes-Feuerwehrkommandant verliehen. Als Maßstab gilt die 15-jährige Tätigkeit in einer Funktion auf Landesebene. Die Überreichung erfolgt durch den Landes-Feuerwehrkommandant in einem entsprechend dafür geeigneten Rahmen.



## **2.3 Ehrenurkunden und Ehrengeschenke des Oö. LFV**

### **2.3.1 Ehrenurkunde des Oö. LFV für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens**

Die Ehrenkunde des Oö. LFV für 60-, 70- oder 80-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens wird an Personen verliehen, die während der genannten Zeiträume in Organisationen des Feuerwehrwesens verdienstvoll tätig waren. Als Tätigkeitszeiten gelten alle im Rahmen einer Feuerwehr in Oberösterreich, in anderen Bundesländern oder im Ausland zurückgelegten ununterbrochenen Dienstzeiten. Als Unterbrechung gilt jedenfalls eine gemäß § 23 Abs. 6 Oö. FWG 2015 oder vergleichbaren Bestimmungen erfolgte Beurlaubung aus dem Feuerwehrdienst.

### **2.3.2 Weitere Ehrenurkunden und Ehrengeschenke**

Ehrenurkunden und Ehrengeschenke in verschiedenen Formen werden bei besonderen Anlässen zur Ehrung von natürlichen und juristischen Personen, die sich um das oberösterreichische Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, gefertigt und vom Landes-Feuerwehrkommandant oder einem von ihm beauftragten Vertreter überreicht. Das Aussehen der Ehrenurkunden ist den Ehrenurkunden für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens (Pkt. 2.3.1) angelehnt. Ehrengeschenke werden dem Anlass entsprechend vom Landes-Feuerwehrkommandant ausgewählt.

## **3 Administrative Abwicklung**

### **3.1 Antragstellung und Entscheidung**

Die Antragstellung für die genannten Ehrenzeichen erfolgt unter Angabe der entsprechenden Begründung im Dienstweg mittels der vom Landes-Feuerwehrkommando OÖ eingerichteten Verwaltungssysteme. Die Auswahl der jeweiligen Auszeichnungsart und -stufe erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Abschnitts- bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandant. Die endgültige Entscheidung über die Vergabe der genannten Ehrenzeichen obliegt dem Landes-Feuerwehrkommandant.

## **3.2 Verleihung**

Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt durch den Landes-Feuerwehrkommandant oder einen von ihm beauftragten Vertreter. Über die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenmedaillen des Oö. LFV wird eine Urkunde ausgestellt. Für die Verleihung ist ein dem jeweiligen Rang des Ehrenzeichens entsprechender Rahmen vorzusehen. Das Landes-Feuerwehrkommando OÖ hat über die getätigten Verleihungen von Ehrenzeichen des Oö. LFV in geeigneter Weise Aufzeichnungen zu führen.

Die verliehenen Ehrenzeichen des Oö. LFV samt dazugehörigen Urkunden gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten bzw. Geehrten über, der sich auch als ihr Träger bezeichnen darf. Weder verliehene Ehrenzeichen des Oö. LFV noch dazugehörige Urkunden dürfen zu Lebzeiten des Ausgezeichneten bzw. Geehrten in das Eigentum anderer Personen übergeben werden. Eine Rückgabepflicht nach dem Tode des Ausgezeichneten besteht nicht. Sonstige Rechte sind mit der Verleihung von Ehrenzeichen des Oö. LFV nicht verbunden.

## **3.3 Aberkennung**

Werden nachträglich Tatsachen bekannt, die einer Verleihung von Ehrenzeichen des Oö. LFV entgegengestanden wären, oder setzt der Ausgezeichnete bzw. Geehrte nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstünde, so ist das Ehrenzeichen des Oö. LFV vom Landes-Feuerwehrkommandant abzuerkennen.